

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 – Allgemeines / Geltungsbereich / Begriffsbestimmung

1. Die Firma IT-Service Häcker e. K. erbringt alle Lieferungen und Leistungen für den jeweiligen Vertragspartner ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen (AGB), gleichgültig welche Vertragsart dem Geschäft zugrunde liegt (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Werkliefervertrag, Mietvertrag).
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn nicht ausdrücklich darauf verwiesen wurde.
4. Die aktuellste Version dieser AGBs ist auf unserer Website einsehbar oder wird auf Wunsch per Post zugesandt.
5. Waren im Sinne dieser AGB sind alle vertragsgemäß dem Besteller zu überlassenden materiellen und immateriellen Gütern (einschließlich Software). Ebenso können diese unkörperlich zur Verfügung gestellt worden sein, z.B. durch elektronische Übertragungsmittel und -wege.

§ 2 – Angebot / Angebotsunterlagen / Auftragsannahme

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unterliegen dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Ein Angebot gilt vom Besteller als angenommen, wenn wir die Bestellung schriftlich bestätigen oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt haben. Die Annahme muss spätestens nach 14 Tage ab Angebotsdatum erfolgen. Hiernach erlischt das Angebot.
2. An allen dem Besteller überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Alle getätigten Maßangaben sind unverbindlich und stellen keine Garantieangaben dar, lediglich die angegebenen Produkteigenschaften des Vertragsgegenstands sind bindend.
3. Der Besteller ist verpflichtet, unser Angebot sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Sollte ein Angebot fehlerhaft sein, muss uns der Besteller davon unterrichten, damit wir das Angebot korrigieren können.
4. Wir sind berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.

5. Wird im Auftrag des Bestellers ein Kostenvoranschlag erstellt, so sind die Kosten entsprechend Zeitaufwand vom Besteller zu erstatten.

§ 3 – Beschaffenheit von Waren / Leistungen

1. Wird Ware aufgrund von Vorgaben des Bestellers erstellt oder verändert, so sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen. Dem Besteller stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, die auf diese Vorgaben oder vom Besteller verwendete, von Dritten gelieferte Hard- oder Software zurückzuführen sind.
2. Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Bestellers hergestellt worden ist. Lieferverträge über Software sind daher Kaufverträge. Die Parteien stimmen darin überein, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
3. Ist die Bestellung oder der Kauf von Software im Namen und auf Rechnung des Bestellers Vertragsgegenstand, so sind wir berechtigt diesen Kauf im Namen und auf Rechnung des Bestellers durchzuführen. Vertragspartner des Software-Herstellers wird in diesem Fall stets der Besteller laut der Bestellung oder dem Angebot. Wir verpflichten uns, Verträge nur im Rahmen der mit dem Besteller vereinbarten Konditionen abzuschließen.
4. Bei Standardsoftware dritter Hersteller liefern wir dem Besteller die originale Anwenderdokumentation des Herstellers. Zur Lieferung einer darüberhinausgehenden Dokumentation sind wir nicht verpflichtet.
5. Die Einrichtung geeigneter Bildschirmarbeitsplätze, insbesondere die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen, wird von uns weder geschuldet noch geprüft, sondern ist Sache des Bestellers.
6. Während Testbetrieben und Installation wird der Besteller die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter sicherstellen und andere Arbeiten mit der Computeranlage erforderlichenfalls einstellen. Er wird vor jeder Installation für die Sicherung aller seiner Daten sorgen.

§ 4 – Nutzungsrechte

Ist Standardsoftware dritter Hersteller Liefergegenstand, so gelten die Nutzungsbedingungen der dritten Hersteller. Der Lizenzvertrag wird unmittelbar zwischen dem Hersteller und dem Besteller geschlossen. Wir sind lt. §3 Ziffer 3 dieser AGB nur Vermittler. Dem Besteller werden

diese Nutzungsbedingungen auf Anforderung, auch schon vor Vertragsschluss, zur Verfügung gestellt.

§ 5 – Preise / Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten in EURO und ab Haus, zuzüglich Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie der bei Lieferung gültigen Umsatzsteuer.
2. Stellen wir nach Vertragsschluss fest, dass Annahmen nicht zutreffen, die Vertragsbestandteil geworden sind, so ist der Besteller verpflichtet, etwaigen Mehraufwand nach den vereinbarten, hilfsweise unseren üblichen Sätzen zu vergüten, wenn wir kein Nachtragsangebot unterbreiten.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Ist ein Zahlungstermin nicht vereinbart, so richtet sich der Eintritt des Verzuges nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Jegliche Einwendungen gegen gültig gestellte Rechnung oder gegen die Rechnungshöhe sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Rechnungsdatum geltend zu machen. Eine Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Einwendungen gegen einzelne Rechnungspositionen berechtigen nicht zum Einbehalt der gesamten Rechnungsforderung. Werden Einwendungen gegen einzelne Rechnungspositionen innerhalb der gesetzten Frist erhoben, so sind die nicht beanstandeten Rechnungspositionen binnen der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen.
5. Im Falle der Nichtzahlung trotz mehrfachen Mahnens seitens der IT-Service Häcker e. K. sind wir berechtigt, die Forderungen gegen den Besteller und Leistungsempfänger abzutreten und die hierfür erforderlichen Daten an den Abtretungsempfänger ausschließlich zum Zweck der Einziehung der Forderung zu übermitteln. Einem etwaigen Abtretungsverbot in anders lautenden AGBs des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 6 – Stornierung / Rücktritt vom Vertrag

Stornierung eines Auftrags ist von Bestellerseite grundsätzlich nur innerhalb von 7 Tagen nach Auftragserteilung möglich, solange noch keine Lieferung oder Leistung erfolgt ist. Kommt es nach der Bestätigung eines Auftrages zu einer bestellerseitigen Stornierung, sind wir berechtigt, eine Stornogebühr von 15% der Nettoauftragssumme geltend zu machen, unabhängig von bereits erfolgten Lieferungen oder Leistungen. Sollte bereits Ware geliefert

oder Leistungen erbracht worden sein, so sind diese vom Besteller abzunehmen und sofort zu zahlen.

§ 7 – Lieferung / Gefahrenübergang

1. Alle Lieferungen erfolgen ab Haus. Wir übernehmen keine Gewähr für die preiswerteste Versandart.
2. Unabhängig von der Regelung der Transportkosten geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Waren mit der Übergabe an die mit der Versendung beauftragte Person oder Anstalt auf den Besteller über, auch wenn wir die Lieferung selbst durchführen. Gerät der Besteller in Annahmeverzug geht die Gefahr ebenfalls auf ihn über.
3. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung auf Kosten des Bestellers durch eine Transportversicherung abdecken.

§ 8 – Leistungshindernisse / Annahmeverzug

1. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, da wir Hardware und Standardsoftware bei Lieferanten beziehen.
2. Von uns nicht zu vertretende Leistungshindernisse führen zu einer Verlängerung der Leistungsfrist. Dies gilt für mangelnde oder fehlende Selbstbelieferung (s. Ziff. 1), höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, behinderte Einfuhr, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und Arbeitskämpfe sowie der Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten des Bestellers.
3. Eine Verlängerung der Leistungsfrist tritt ebenfalls ein, solange die Parteien über eine Änderung der Leistung verhandeln oder wir ein Nachtragsangebot unterbreiten.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
5. Nimmt der Besteller Ware nicht fristgemäß an, sind wir unter Vorbehalt aller weiteren Rechte berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Annahme der Ware zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über Gegenstand zu verfügen und Ersatz für den entstandenen Schaden (z.B. Lagerkosten, Bearbeitungs- und Überprüfungskosten, Steuern, u. a.) zu verlangen.
6. Der Besteller verpflichtet sich, die Ware nach Lieferung unverzüglich auf Richtigkeit, Funktionalität, Vollständigkeit und sonstige Mangelfreiheit zu prüfen. Gegebenenfalls

vorhandene Mängel sind binnen zehn Werktagen ab Erhalt des Vertragsgegenstands oder Abschluss der vertraglichen Lieferungen und Leistungen schriftlich mitzuteilen.

7. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung können wir 10% des vereinbarten Preises ohne Umsatzsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

§ 9 – Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung aus der gesamten Geschäftsverbindung vor.
2. Der Eigentumsvorbehalt verlängert sich bei Leistungshindernissen i. S. v. §8 Nr. 2 und §8 Nr. 3 dieser AGB um die Dauer des von uns nicht verschuldeten Lieferverzugs.

§ 10 – Haftungsbegrenzung

1. Haftungsbegrenzung dem Grunde nach Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichtverletzungen oder wenn die fällige Leistung von uns nicht oder nicht wie geschuldet erbracht wird, wegen Verzugs oder bei Mängeln sowie aus außervertraglicher Haftung stehen dem Besteller nur zu für:
 - a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - b. sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder sonstige Schäden, die auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen, sofern die vertragswesentlichen Pflichten mindestens fahrlässig von uns verletzt oder durch mindestens fahrlässiges Verhalten eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurden,

- c. Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns erteilten Zusicherung (Garantie, §276 Abs. 1 BGB) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§443 BGB) fallen.
2. Haftungsbeschränkungen der Höhe nach,
 - a. insofern unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit und unsere Haftung für grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, nicht gemäß Ziff. 1 ausgeschlossen ist, haften wir nur für den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses.
 - b. Für Datenverlust oder -beschädigung haften wir nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung bei Vorhandensein ordnungsgemäßer Sicherungskopien. Dies gilt nicht bei mindestens grob fahrlässigem Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder wenn wir vertraglich die Sicherung der betroffenen Datenbestände übernommen haben. Bei vertraglicher Übernahme der Sicherung haften wir nur gemäß vorstehender Ziff. 2.a.
3. Haftung aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und geschäftlichen Kontakten.

Die vorstehenden Ziffern 1. und 2. Gelten auch für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Schuldverhältnissen, die durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten entstehen. Kommt ein Vertrag zwischen uns und dem Besteller zustande, so gelten Schadensersatzansprüche des Bestellers als erlassen, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen bei bestehendem Vertrag begründet wären.

4. Ansprüche aus übergegangenem Recht.

Die vorstehenden Ziffern 1. und 2. Gelten auch für Ansprüche, die der Besteller aus übergegangenem Recht geltend macht. Auf ausländisches Recht kann sich der Besteller nur berufen, insoweit der Anspruch auch bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen begründet wäre.

5. Produkthaftungsgesetz, Unvermögen, Unmöglichkeit

Die vorstehenden Ziffern 1. und 2. gelten nicht für die Ansprüche gemäß §§1, 4 ProdHaftG (Ersatzpflicht des Herstellers) sowie bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

6. Haftungsbeschränkung zugunsten Dritter

Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 – Ansprüche des Bestellers bei Mängeln

1. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Rechte des Bestellers wegen Sachmängeln stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Untersuchung und Rüge (§377 HGB). Eine Gesamtabnahme darf bei unerheblichen Mängeln nicht verweigert werden.

2. Sachmängel bei gebrauchten Sachen

Beim Kauf gebrauchter Waren sind die Rechte des Bestellers wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus einer von uns erteilten Zusicherung (Garantie, §276 Abs. 1 BGB) oder Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§443 BGB) oder wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben (§444 BGB).

3. Nachbesserung und Nacherfüllung

Wir sind berechtigt, den Mangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) zu beseitigen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Das Recht des Bestellers auf Schadensersatz bleibt unberührt. Unsere Pflicht, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, ist in jedem Falle ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Das Recht

des Bestellers, Ersatz der Aufwendungen beim Rückgriff zu verlangen (§478 Abs. 2 BGB) bleibt hiervon unberührt.

4. Sachmängel bei zugelieferter Hard- und Software

- a. In Abweichung von vorstehender Ziff. 3 gilt bei Lieferung von Hardware und Standardsoftware dritter Hersteller sowie bei Einschaltung Dritter bei Pflegeleistungen, dass wir zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung unsere entsprechenden Ansprüche gegen unseren Lieferanten, den Hersteller oder sonstigen Dritten an den Besteller abtreten können. Der Besteller muss vor der Geltendmachung seines Rechts auf Nacherfüllung durch uns, Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme, Schadensersatz statt der Leistung, Rücktritt oder Minderung unseren Lieferanten oder den Herstellern notfalls gerichtlich auf Nacherfüllung Schadensersatz oder Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme in Anspruch nehmen, es sei denn, dies ist für den Besteller unzumutbar.
- b. Das Vorstehende gilt auch, wenn wir die Soft- oder Hardware für die Bedürfnisse des Kunden angepasst, konfiguriert oder sonst verändert haben, es sei denn, der Sachmangel ist durch unsere Leistung verursacht worden.
- c. Im Falle von Eingriffen des Bestellers in die Ware, insbesondere in den Programmcode, die nicht durch die Betriebsanleitung oder sonstige Gebrauchsanweisungen ausdrücklich zugelassen sind, stehen dem Besteller keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn der Besteller uns nicht darlegt und beweist, dass der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht.
- d. Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln, soweit nicht durch diese Bedingungen ausgeschlossen:
 - i. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
 - ii. Alle übrigen Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln insbesondere auf Nacherfüllung, Ersatz von Aufwendungen bei Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb eines Jahres.
 - iii. Das Gleiche gilt für Ansprüche wegen Rechtsmängeln mit folgender Ausnahme: Ansprüche wegen eines Mangels, der in einem

dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, verjähren innerhalb von 5 Jahren.

§ 12 – Mitwirkung des Bestellers bei Mängeln

1. Für eine etwaige Nachbesserung hat uns der Besteller, die zur Fehlerdiagnose und -beseitigung nötigen Informationen notfalls auf Anfrage mitzuteilen und uns bei Nachbesserung per Datenfernübertragung oder Telefon einen geschulten und kompetenten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der an der Nachbesserung mitwirkt. Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist uns ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Ware zu gewährleisten und erforderlichenfalls andere Arbeiten an der Hardware oder im Netz des Bestellers einzustellen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, an Hard- oder Software festgestellte Mängel möglichst detailliert und reproduzierbar anzuzeigen.
3. Nimmt uns der Besteller auf Nacherfüllung in Anspruch und stellt sich heraus, dass ein Anspruch auf Nacherfüllung nicht besteht (z.B. durch Anwenderfehler, unsachgemäße Behandlung der Ware, Fehlen eines Mangels), so hat uns der Besteller alle im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ware und der Nacherfüllung entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, er hat unsere Inanspruchnahme nicht zu vertreten.
4. Bei Ausfall des Systems durch einen von uns zu vertretenden Fehler stellen wir die Daten in dem vor dem Ausfall vom Besteller zuletzt durchgeführten Stand der Datensicherung wieder her. Die entsprechenden Daten stellt der Besteller in maschinenlesbarer Form zur Verfügung.
5. Wird der Besteller wegen der Verletzung von Rechten Dritter oder auf Unterlassung der Weiterbenutzung des Liefergegenstandes in Anspruch genommen, so hat er uns hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 13 – Teilleistung

Haben wir von einem dritten Hersteller von Standardsoftware oder Hardware selbst nur eine Teilleistung erhalten, fehlt das Interesse des Bestellers an der Teilleistung nicht, können wir eine dem Besteller zumutbare Nacherfüllung mit unseren eigenen Mitteln erbringen. Bei Dokumentationen können wir eine Nacherfüllung auch durch Hotline-Service erbringen.

§ 14 – Rückgaberecht

Dem Besteller steht ein vertragliches Rückgaberecht grundsätzlich nicht zu. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir ihm ein Rückgaberecht ausdrücklich und schriftlich eingeräumt haben. Ein Anspruch auf Einräumung eines Rückgaberechts besteht in keinem Fall.

Warenrücksendungen ohne vorherige Vereinbarung eines Rückgaberechts werden ausnahmslos abgelehnt.

Wird dem Besteller ein Rückgaberecht eingeräumt, so gilt dieses nur für bereits bezahlte Ware.

Ausgenommen von jedem Rückgaberecht ist individuell hergestellte, konfigurierte, angepasste, bearbeitete, Aktions-, Ausverkaufs-, als solche bezeichnete auslaufende, ausgelaufene oder sonstige vom aktuellen Serienstand abweichende Ware.

Das Rückgaberecht erlischt spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Ware und kann wirksam nur ausgeübt werden durch fristgerechte Rücksendung, maßgeblich ist das Eintreffen der Ware bei uns.

1. Bei Software: original verpackt und ungeöffnet, einschließlich Datenträger und Dokumentation.
2. Bei Hardware: die gelieferten Geräte einschließlich Zubehör, Dokumentationen und vollständiger Originalverpackung in unverändertem, insbesondere unbeschädigtem Neuzustand. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dieser wird in seinem eigenen Interesse den sichersten Transportweg wählen und für eine ausreichende Versicherung sorgen. Teilrückgaben von Lieferungen bedürfen besonderer Vereinbarung.

§ 15 – Tätigkeit von Mitarbeitern beim Besteller

1. Werden Leistungen unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beim Besteller erbracht, so sorgt dieser auf eigene Kosten für geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung, soweit wir dies nicht übernommen haben.
2. Der Besteller hat auf eigene Kosten durch geeignete organisatorische und räumliche Maßnahmen sicherzustellen, dass unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen nicht in den Betrieb des Bestellers eingegliedert werden.
3. Gegenüber unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen steht dem Besteller kein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht des Bestellers im Rahmen von

Dienst- oder Werkverträgen kann nur gegenüber einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einer hierfür als vertretungsberechtigt benannten Person ausgeübt werden.

§ 16 – Abnahmen

1. Ist nach Vertrag oder Gesetz eine Abnahme erforderlich, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Auf unseren Wunsch hin sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme.
3. Eine Teil- oder Endabnahme gilt spätestens als erklärt, wenn der Besteller nach Ablieferung der Leistung und angemessener Prüfungsfrist nicht innerhalb einer von uns schriftlich gesetzten weiteren Frist die Abnahme unter Angabe von Gründen schriftlich verweigert (Abnahmefiktion).
4. Gehört zur abnahmebedürftigen Leistung auch die Lieferung von Hardware oder Standardsoftware, so sind wir berechtigt, diese unabhängig von einer Abnahme der Leistung im Übrigen dem Besteller zu berechnen.
5. IT-Service Häcker e. K. weist gesondert und ausdrücklich darauf hin, dass der Besteller nicht berechtigt ist, Software oder Teile davon zu ändern, umzusetzen, zu verleasen, zu verleihen oder zu vermieten, gewinnbringend weiter zu verkaufen, zu vertreiben oder in sonst einer Art weiter zu veräußern oder nachzumachen. Es gelten zudem die Nutzungsbestimmungen des Herstellers.

§ 17 – Geheimhaltung

Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei sowie alle nicht offenkundigen Informationen über die andere Partei geheim zu halten.

§ 18 – Verjährungshemmung bei Verhandlungen

Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Bestellers bei Verhandlungen tritt nur ein, wenn wir uns auf Verhandlungen schriftlich eingelassen haben. Die Hemmung endet 3 Monate nach unserer letzten schriftlichen Äußerung.

§ 19 – Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind berechtigt, Ansprüche in jedem Fall auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstands des Bestellers geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Erfüllungsort ist Mömbris, Deutschland.
2. Diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem materiellen deutschen Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
3. Der unter §20 Ziff. 1 dieser AGB genannte Gerichtsstand gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sollte vor der Bestellung von Lieferungen und Leistungen seitens eines möglichen Kunden ein Gerichtsstand nötig sein, tritt §20 Ziff. 1 dieser AGB in Kraft.
4. Die Unwirksamkeit von Bestimmungen in diesen Vertragsbedingungen oder einer sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen. Die Parteien sind bei sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen solche wirksamen Bestimmungen zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Mömbris, 22. Juni 2021